

Entgeltordnung für die Benutzung der Liashalle Stöttlen

Die Entgeltordnung für die Benutzung der Liashalle wird wie folgt zum 01.06.2026 neu gefasst:

§ 1 Grundsätzliches

Die Gemeinde Stöttlen erhebt zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle „Liashalle“ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Mit dem Betrieb der Liashalle erstrebt die Gemeinde Stöttlen keinen Gewinn.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der Benutzer. Mehrere Veranstalter bzw. Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Für die von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen sind die Gebührensätze nach Anlage 1 dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Von den regelmäßigen Nutzern der Liashalle zum Übungs- und Spielbetrieb kann ein Kostenersatz für Wasser- und Energieverbrauch erhoben werden. Der Kostenersatz wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung des Antrages auf Nutzung der Liashalle. Sie wird innerhalb von zwei Wochen nach der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenbefreiung

Keine Gebühren werden erhoben für die Nutzung der Liashalle

- a) vom Kindergarten
- b) von örtlichen Vereinen für Unterrichts- und Übungszwecke (ausgenommen sind Gebühren die nach §3 (2) festgesetzt werden)
- c) zur Durchführung von Blutspendeterminen

§ 6 Sicherheitsleistung (Kaution)

Die Gemeinde Stöttlen behält sich vor, vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe wird im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt. Die Sicherheitsleistung wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, sofern keine Schäden entstanden sind, die überlassenen Räume in einem

einwandfreien gereinigten Zustand zurückgegeben werden und die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie der Überlassung eingehalten wurden.

§ 7 Beschädigungen

Bei der Benutzung gemeindeeigener, beweglicher Gegenstände sind vom Veranstalter für zerbrochene oder beschädigte Stücke der jeweilige Wiederbeschaffungswert bzw. die Reparaturkosten zu ersetzen.

§ 8 Sonderfälle

- (1) Die Verwaltung wird ermächtigt, in Sonderfällen von vorstehenden Regelungen abzuweichen.
- (2) Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine auf und für die eigene Verbandsebene/Kreisebene sind von den Benutzungsgebühren mit Ausnahme der Pauschalen (Verbrauchskosten- und Heizkostenpauschale) gemäß der Anlage 1 befreit.
- (3) Die örtlichen Vereine und Vereinigungen sind noch bis zum Ablauf des 31.12.2031, für einen Veranstaltungstag pro Jahr von den Benutzungsgebühren mit Ausnahme der Pauschalen (Verbrauchskosten- und Heizkostenpauschale) gemäß der Anlage 1 befreit.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Benutzung der Liashalle Stödtlen tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Liashalle Stödtlen (Benutzungsordnung) vom 01.01.2017 außer Kraft.

Stödtlen, 23.10.2025

gez.
Jan-Erik Bauer
Bürgermeister

Anlage 1

zur Entgeltordnung für die Benutzung der Liashalle Stödtlen vom 01.06.2026

I. Halle

Grundgebühr pro Veranstaltungstag Pauschal 500,00 Euro

Davon abweichend (Ermäßigung in Prozent)

- | | | |
|--|-------------|---------|
| a) Sportveranstaltungen | | |
| ohne Eintrittsgeld | 100,00 Euro | (80 %) |
| mit Eintrittsgeld | 200,00 Euro | (60 %) |
| b) Jugendveranstaltungen der Vereine | | |
| ohne Eintrittsgeld | 0,00 Euro | (100 %) |
| mit Eintrittsgeld | 0,00 Euro | (100 %) |
| c) Sonstige Veranstaltungen (z.B. Kultur, Ausstellungen) | | |
| ohne Eintrittsgeld | 100,00 Euro | (80 %) |
| mit Eintrittsgeld | 200,00 Euro | (60 %) |
| d) Festveranstaltungen | 200,00 Euro | (60 %) |
| e) Faschings- und Tanzveranstaltungen | 300,00 Euro | (40 %) |

Pauschalen pro Veranstaltungstag

- | | |
|--|-------------|
| a) Verbrauchskostenpauschale ganzjährig | 200,00 Euro |
| b) Heizkostenpauschale von Oktober bis April | 150,00 Euro |

Inklusivleistungen

- a) Tische und Stühle

Nebenkosten pro Veranstaltungstag

- | | |
|--------------------|-------------|
| a) Küchenbenutzung | |
| Kaltes Essen | 50,00 Euro |
| Warmes Essen | 100,00 Euro |
| b) Bühnenbenutzung | 25,00 Euro |
| c) Schutzboden | 25,00 Euro |
- Der Schutzboden wird selbstständig vom Veranstalter ausgebracht.

II. Mehrzweckraum / Vereinsraum / Albert-Munz-Saal

Grundgebühr pro Veranstaltungstag Pauschal 200,00 Euro

Davon abweichend (Ermäßigung in Prozent)

- | | | |
|---------------------------------------|-------------|---------|
| a) Vereinsinterne Veranstaltungen | 0,00 Euro | (100 %) |
| b) Jugendveranstaltungen | 0,00 Euro | (100 %) |
| c) Sportveranstaltungen | 100,00 Euro | (50 %) |
| d) Sonstige Veranstaltungen | 100,00 Euro | (50 %) |
| e) Faschings- und Tanzveranstaltungen | 150,00 Euro | (25 %) |

Inklusivleistungen

- a) Kleinküche
b) Verbrauchspauschale
c) Heizkostenpauschale
d) Tische und Stühle

III. Sonstiges

1. Reinigung

Die Gebühren enthalten bereits eine Reinigungspauschale. Sofern der Reinigungsaufwand über das übliche Maß hinausgeht, hat der Gebührenschuldner für die erforderliche Nachreinigung durch das Personal der Gemeinde folgenden Lohn- und Maschinenersatz pro Stunde zu bezahlen:

27,00 Euro

2. Hausmeister

Für die Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars an die Veranstalter, die Rückgabe sowie die Einweisung des Personals des Veranstalters durch den Hausmeister wird kein besonderer Kostenersatz verrechnet. Bei Heranziehung des Hausmeisters zu Arbeiten, die darüber hinausgehen erfolgt die Berechnung eines Stundensatz in Höhe von

54,00 Euro

3. Räumliche Nutzung

Bei Nutzung von Halle und Vereinsraum sind für beide Räume die entsprechenden Entgelte zu bezahlen.